



## Das Pflegegeld

In ganz Österreich gibt es ein einheitliches Pflegegeld. Die Bestimmungen sind im Bundespflegegeldgesetz geregelt. Die **Höhe** des Pflegegeldes **orientiert sich am individuellen Bedarf** an Pflege und Betreuung. Es gibt **sieben Stufen**.

### Wie sind die Anspruchsvoraussetzungen?

Voraussetzungen sind

- der **gewöhnliche Aufenthalt in Österreich\*** und
- eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung, die einer ständigen Betreuung und Hilfe von voraussichtlich zumindest sechs Monaten bedarf.

Das Ziel des Pflegegeldes ist es, pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit zu geben, ein **„selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben** zu führen“. Das Pflegegeld soll **Mehraufwendungen pauschal abgelden** und damit zur **Finanzierung der notwendigen Betreuung und Hilfe** beitragen.

### Wann ist die SVS zuständig?

Die SVS beurteilt den Pflegeaufwand und die Auszahlung des Pflegegeldes für folgende Personengruppen:

- Personen, die eine Pension von der SVS beziehen
- Ärzte und Rechtsanwälte, die nur eine Pensionsleistung von ihrer Kammer beziehen

Für den Fall, dass wir nicht zuständig sind, leiten wir Ihren Antrag an die zuständige Stelle weiter.

### Wie sind Einstufung und Ausmaß geregelt?

Die Höhe des Pflegegeldes hängt davon ab, für welche Verrichtungen und für wie viele Stunden pro Monat Sie eine Hilfskraft benötigen. **Mindestens** erforderlich ist ein **Pflegeaufwand von mehr als 65 Stunden pro Monat**. Ab Stufe 5 gelten zusätzliche Bedingungen.

In einer Verordnung sind **Richtwerte** bzw. **Mindestwerte** festgelegt für den **zeitlichen Betreuungsaufwand** (z. B. für das An- und Auskleiden oder das Kochen) und **Fixwerte** für den **Zeitaufwand für Hilfsleistungen** (z. B. für das Einkaufen). Diese Zeitvorgaben sollen eine einheitliche Beurteilung sicherstellen, auf welche Stufe des Pflegegeldes Anspruch besteht. Für bestimmte Gruppen von Behinderten sind Mindesteinstufungen festgelegt, z. B. für Blinde oder Rollstuhlfahrer.

Der erweiterte Pflegebedarf von schwer behinderten Kindern und Jugendlichen wird mit einem **Erschwerungszuschlag** berücksichtigt. Auch für den erhöhten Pflegebedarf von geistig oder psychisch schwer behinderten Personen gibt es einen zusätzlichen fixen Stundenwert. Das gilt beispielsweise bei einer demenziellen Erkrankung.

Die Tabelle zeigt den Pflegebedarf und die Höhe des monatlichen Pflegegeldes.

Das Pflegegeld ab 1. Jänner 2025

Stufe	Pflegebedarf (mehr als ... Stunden/Monat)	Euro
1	65	200,80
2	95	370,30
3	120	577,00
4	160	865,10
5	180 + „außergewöhnlicher Pflegeaufwand“	1.175,20
6	180 + „unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson (Tag und Nacht)“	1.641,10
7	180 + „praktische Bewegungsunfähigkeit“	2.156,60

Das **Pflegegeld** ist **steuerfrei** und wird **12-mal jährlich** überwiesen.

### Beginn, Änderung und Ende des Anspruchs

Das Pflegegeld wird nur über **Antrag** zuerkannt. Der Anspruch beginnt mit dem Monat nach der Antragstellung. Wenn eine wesentliche Veränderung im Pflegebedarf eintritt, während Sie bereits Pflegegeld beziehen, dann wird der Pflegegeldbezug neu festgesetzt. Wenn eine Voraussetzung für den Pflegegeldanspruch wegfällt, so muss die Pflegegeldzahlung eingestellt werden.

Wenn Sie **neben dem Pflegegeld eine weitere bundesgesetzliche pflegebezogene Leistung** beziehen, so verringert sich das Pflegegeld. Das betrifft z. B. eine Blinden- oder Pflegezulage nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz oder eine gleichartige Leistung eines ausländischen Versicherungsträgers.

\* Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Pflegegeld auch bei Aufenthalt in einem EWR-Staat.

### Ruhen bei Krankenhausaufenthalt

Wenn Sie sich in einem Krankenhaus (oder einer Kuranstalt) aufhalten, ruht Ihr Pflegegeld ab dem zweiten Tag des Aufenthalts, wenn ein Träger der Sozialversicherung für Ihre Verpflegungskosten aufkommt. Das gilt bis zum Tag vor der Entlassung.

In **folgenden Fällen** wird das **Pflegegeld** während des Aufenthaltes **weiter ausbezahlt**:

- wenn ein **Dienstverhältnis oder Werkvertrag** zwischen **Pflegegeldbezieher** und der **Pflegeperson** besteht und damit Entgelt und Lohnnebenkosten weiter zu bezahlen sind. Das Pflegegeld gebührt für **maximal drei Monate** weiter in Höhe der Kosten aus dem Dienstverhältnis.
- wenn die **Pflegeperson als Begleitperson** ebenfalls **stationär aufgenommen** wird.

Da die SVS über ein solches Dienstverhältnis nicht informiert ist, müssen Sie einen **formlosen Antrag** und entsprechende Unterlagen einreichen.

### Übergang des Anspruches

Wenn Sie sich dauerhaft in einem Pflegeheim auf Kosten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers aufhalten: Das Pflegegeld geht dann bis zur Höhe der Verpflegungskosten, höchstens jedoch bis zu 80 Prozent, auf den jeweiligen Kostenträger über. 10 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3 (57,70 Euro) verbleiben bei Ihnen als Taschengeld. Bei einer teilstationären Pflege kann mit Ihrer Zustimmung das Pflegegeld zur Gänze an den jeweiligen Kostenträger zur Verrechnung übertragen werden. In diesem Fall wird das Taschengeld direkt vom Kostenträger an Sie ausgezahlt.

### Informationen über das Klagerecht

Wenn Sie mit der Entscheidung der SVS über das Pflegegeld nicht einverstanden sind, so können Sie eine **Klage beim Arbeits- und Sozialgericht** einbringen. Das muss binnen drei Monaten ab Bescheidzustellung erfolgen. Das Verfahren ist für den Kläger in der Regel kostenlos.

### Begünstigte Pensionsversicherung für Pflegepersonen

Wenn Sie einen nahen Angehörigen (mit Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 3) oder ein behindertes Kind pflegen, können Sie eine begünstigte Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung eingehen. Die Kosten der freiwilligen Versicherung werden zur Gänze vom Bund übernommen, allerdings nur für eine Pflegeperson.

### Pflegekarenz und Pflegeteilzeit

Personen, die einen nahen Angehörigen betreuen, können Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit für eine bestimmte Dauer mit ihrem Dienstgeber vereinbaren. Der nahe Angehörige muss mindestens ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen. Bei einem demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen genügt die Stufe 1. Für die vereinbarte Dauer der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit gebührt Pflegekarenzgeld. Für das Pflegekarenzgeld ist das Sozialministeriumservice zuständig.

### Familienhospizkarenz

Wenn Sie Ihr **Dienstverhältnis zur Pflege eines nahen Angehörigen** gemäß Familienhospizkarenzgesetz karenzieren lassen, kann auf Antrag

- ein Vorschuss zumindest in Höhe der Pflegegeldstufe 3 bereits während des Pflegegeldverfahrens geleistet werden;
- das Pflegegeld (der Vorschuss) direkt an die Pflegeperson ausbezahlt werden.

Auch bei Familienhospizkarenz gebührt Pflegekarenzgeld.

Bei **Ableben des Pflegebedürftigen** wird ein allfälliges Pflegegeldguthaben an die Personen ausbezahlt, die Familienhospizkarenz in Anspruch genommen haben.

### Angehörigenbonus

Personen, die einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 in häuslicher Umgebung pflegen, haben Anspruch auf einen Angehörigenbonus.

Bei einer begünstigten Selbst- oder Weiterversicherung für Pflegepersonen wird dieser automatisch ohne Antragstellung an die pflegende Person ausbezahlt.

Liegt keine Selbst- oder Weiterversicherung vor, dann kann die pflegende Person einen Antrag stellen. In diesem Fall besteht ein Anspruch jedoch nur dann, wenn die pflegende Person

- seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt und
- der nahe Angehörige in diesem Zeitraum einen Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 4 hatte und
- ihr monatliches Netto-Einkommen im vergangenen Kalenderjahr eine gesetzlich festgelegte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](http://svs.at/info).

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-025, Stand: 2025